



## BEKANNTMACHUNG

### über die Durchführung von Vorarbeiten für das Straßenbauvorhaben „K 8273 Crossen - Tanneberg“ in der Gemeinde Erlau und der Stadt Mittweida

Die **Straßenbaubehörde des Landratsamtes Mittelsachsen** beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das oben genannte Bauvorhaben in den Verwaltungsgebieten der Gemeinde Erlau und der Stadt Mittweida zu planen.

#### 1. Art und Umfang der Vorarbeiten

Zur ordnungsgemäßen Planung sind Baugrunduntersuchungen zwingend erforderlich. Diese beinhalten die Herstellung von Bodenaufschlüssen mittels Bohrungen und Schürfen. Hierzu werden die betroffenen Grundstücke durch Beauftragte betreten und befahren.

#### 2. Betroffene Flächen und Zeitraum

Die Vorarbeiten betreffen Grundstücke in folgenden Gemarkungen:

- **Gemarkung Obercrossen (Erlau):**  
Flurstücke: **36/5, 41/8, 46/12, 56, 58/1, 58/2, 63/3, 67, 69/1, 159/15, 166/13, 166/14, 455/4, 455/5, 463/1, 463/2, 476/1, 478/3, 478/5, 480/1, 483/1, 483/2, 644/2**
- **Gemarkung Tanneberg (Mittweida):**  
Flurstücke: **396/3, 401/3, 689/1**

Die Maßnahmen finden voraussichtlich im Zeitraum vom **11.05.2026 bis zum 31.10.2026** statt.

#### 3. Duldungspflicht

Gemäß § 38 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) sind Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichtet, notwendige Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung zu dulden. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 38 Abs. 2 SächsStrG.

#### 4. Hinweise für Pächter und Landwirte

Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen werden weitestgehend berücksichtigt. Eigentümer werden gebeten, etwaige Pächter oder sonstige Nutzer über diese Maßnahmen zu informieren.

#### 5. Zutritt zu eingefriedeten Grundstücken

Bei eingezäunten Flächen (Gärten, Koppeln, Betriebsgelände) wird um vorherige Abstimmung gebeten. Falls besondere Vorkehrungen (z. B. wegen Tierhaltung oder verschlossener Tore) nötig sind, kontaktieren Sie bitte vorab den unten genannten Ansprechpartner. Die Beauftragten führen ein Berechtigungsschreiben mit sich. Wir sind bemüht, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

#### 6. Entschädigung

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest (§ 38 Abs. 3 SächsStrG).

#### 7. Rechtswirkung

Diese Bekanntmachung stellt keine Entscheidung über die spätere Ausführung oder den exakten Verlauf des geplanten Straßenbauvorhabens dar.

**Ansprechpartner:**

Herr Nösel

Telefon: +49 3731 7996469

E-Mail: strassenbau@landkreis-mittelsachsen.de

Mittweida, den 24.03.2026

gez. Nösel

Sachbearbeiter

Abteilung Straßen

Referat Straßenbau und Straßenverwaltung

**Aufschlusspunkte und betroffene Flurstücke:**



Luftbild: Datenlizenz Deutschland - GeoSN - Version 2.0 (dl-de/by-2-0)